

Zentralkurs für schweizerische Sanitätskolonnen in Basel

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **15 (1907)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dieser Zuschuß beträgt für Uebungen bis zu halbtägiger Dauer Fr. 1, für ganztägige Uebungen Fr. 2. Mehr als Fr. 10 pro Kopf und pro Jahr wird nicht ausbezahlt.

Den Zweigvereinen bleibt es unbenommen, entsprechend den örtlichen Verhältnissen von sich aus Sold oder Reiseentschädigung schon während des Jahres an die Kolonnenmannschaft auszusahlen.

Der Zuschuß für jede Kolonne wird von der Transportkommission im Dezember jedes Jahres ausgerechnet und ausbezahlt. Die Berechnung erfolgt auf Grund von Uebungsrapporten, die innert zwei Tagen nach jeder Uebung auf besonderem vom Kolonnenkom-

mandanten oder in seiner Verhinderung vom Präsidenten der Kolonnenleitung unterzeichneten Formular durch den Kommandant-Stellvertreter an den Präsidenten der Transportkommission einzufenden sind. Die Rapportformulare sind von der Transportkommission zu beziehen.

Uebungen, über die nicht, oder verspätet, oder unrichtig rapportiert wird, gehen jedes Zuschusses verlustig.

Da die Mittel für diese Zuschüsse im Budget pro 1907 noch nicht bereit gestellt sind, kann die Auszahlung erst für die Uebungen des Jahres 1908 erfolgen.

Zentralkurs für schweizerische Sanitätshülfskolonnen in Basel.

Die Transportkommission des schweizerischen Roten Kreuzes hat beschlossen, im Jahre 1907 einen „Zentralkurs“ abzuhalten. Als Kurskommandant wurde der Chef des Spitaldienstes, Oberst C. Bohny in Basel bezeichnet.

Der Kurs findet auf Kosten des Zentralvereins vom Roten Kreuz in der Zeit vom 3.—10. November 1907 in der Kaserne Basel statt. Es können sich daran beteiligen solche schweizerische Mitglieder von Rot-Kreuz-, Samariter- und Militär-sanitätsvereinen, die:

- a) weder dem Auszug noch der Landwehr der schweizerischen Armee angehören;
- b) sich über genügende Ausbildung ausweisen. Als solche gelten: durchgemachte Rekrutenschule der Sanitätstruppe, mit Erfolg bestandener Samariterkurs, regelmäßige Teilnahme an den Uebungen eines Samariter- oder andern ähnlichen Vereins (Militär-sanitätsverein u.) während eines Jahres;
- c) einen guten Leumund besitzen;
- d) sich verpflichten:
 1. wenigstens zwei Jahre lang an den Uebungen der Kolonne regelmäßig teilzunehmen;

2. wenigstens zwei Jahre lang einem Samariter- u. Verein anzugehören und dessen Uebungen mitzumachen;
3. einem Aufgebot Folge zu leisten.

Die Kursteilnehmer rücken am 3. November, nachmittags 3 Uhr, in der Kaserne Basel ein und werden am 10. November so rechtzeitig entlassen, daß sie mit den Frühzügen heimreisen können.

Der Unterricht bezweckt, die Teilnehmer in den Dienst der Sanitätshülfskolonnen einzuführen und sie, wenn möglich, soweit zu bringen, daß sie den Dienst als Gruppenführer einer Kolonne versehen können. Wenn die Anmeldungen aus der welschen Schweiz die Bildung einer französischen Abteilung von wenigstens 25 Mann erlauben, wird der Unterricht in zwei Sprachen erteilt. Er umfaßt folgende Fächer:

1. Sanitätsdienst mit besonderer Berücksichtigung des Stappen- und Territorial-sanitätsdienstes und der freiwilligen Hülfe; Aufgaben und Dienst der Sanitätshülfskolonnen;
2. Lehre von den Wunden und Verbandlehre;

3. Kommandierübungen;
4. Transportübungen (von Hand, mit Tragbahren, Bleßiertenwagen, Requisitionsfuhrwerken, Eisenbahnwagen);
5. Improvisations-Arbeiten (Tragbahren, Fuhrwerke, Eisenbahnwagen, Schienen);
6. Felddienstübungen.

Die Kursteilnehmer rücken in Zivilkleidung ein und erhalten im Kurs die nötigen Arbeitskleider. Eigene warme Kleidung ist bei der vorgerückten Jahreszeit nötig. Jeder Teilnehmer hat ein Kofferchen mitzubringen, in dem die Wäsche u. versorgt werden kann.

Die Kursteilnehmer erhalten Unterkunft und Verpflegung auf Kurskosten in der Kaserne und beziehen außerdem einen täglichen Sold von Fr. 2. —. Die Zweigvereine vom Roten Kreuz werden hiermit durch die Transportkommission eingeladen, ihrerseits der Mannschaft ihres Bezirkes, die am Zentralkurs teilnimmt einen Soldzuschuß von Fr. 2. — per Tag auszurichten, so daß damit der einheitliche Tagesgeld Fr. 4. — betragen wird. Wer auf einen solchen Zuschuß Anspruch machen will, hat sich vor Beginn des Zentralkurses direkt mit dem Vorstand des betreffenden Zweigvereins in Verbindung zu setzen. Dem Instruktionspersonal wird neben freier Unterkunft und Verpflegung eine tägliche Bezahlung von Fr. 5 ausgerichtet.

Als Reiseentschädigung werden die wirklichen Auslagen für ein Eisenbahnbillet (retour) III. Klasse vom Wohnort bezahlt. Beträgt die Entfernung des Wohnortes von der nächsten Eisenbahnstation mehr als 10 km, so wird auch die Posttaxe vergütet.

Der Sanitätsdienst wird durch einen Kursarzt versehen. Die Teilnehmer werden gegen Unfälle versichert; bei Erkrankungen während des Kurjes findet Spitalverpflegung bis auf die Dauer von 14 Tagen auf Kurskosten statt.

Am Ende des Dienstes erhalten die Teilnehmer eine auf den Namen ausgestellte Ausweisarte.

Eine Entlassung aus dem Kurs kann auf Antrag des Instruktionspersonal erfolgen wegen ungenügender Vorbildung, schlechtem Verhalten oder aus andern Gründen.

Die Anmeldungen zur Teilnahme am Zentralkurs sind auf besonderem Formular, das auf Verlangen vom unterzeichneten Kurskommando zugesandt wird, bis zum 1. September schriftlich zu machen. Jeder Anmeldung ist das Dienstbüchlein des sich Meldenden beizulegen.

Die Transportkommission entscheidet über Annahme oder Abweisung der Anmeldungen und erläßt rechtzeitig die definitiven Aufgebote.

* * *

Im Anschlusse an diese allgemeinen Mitteilungen über den diesjährigen Zentralkurs richten wir an alle diejenigen, die gemäß den obigen Bestimmungen geeignet und willens sind, bei den Sanitätshilfskolonnen als Freiwillige Dienst zu tun, die Einladung, sich vor dem 1. September direkt bei dem unterzeichneten Kurskommandanten schriftlich anzumelden, unter Beilage des Dienstbüchleins.

Die Vorstände der Vereine werden speziell ersucht, geeignete Leute auf den Zentralkurs aufmerksam zu machen und sie zur Beteiligung aufzufordern.

Sobald möglich, jedenfalls vor dem 15. Oktober, werden den freiwillig Angemeldeten die definitiven Aufgebote zum Einrücken zugestellt werden.

Wir hoffen zuversichtlich auf zahlreiche Anmeldungen, die uns die Abhaltung des geplanten Zentralkurses und damit die Förderung von Sanitätshilfskolonnen in der Schweiz ermöglichen, dem Vaterland zu Nutz und Frommen in Kriegs- und Friedenszeit.

Basel, den 1. Mai 1907.

Der Kurskommandant:

C. Bohnj, Oberst
Claragraben, Basel.